



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
 Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
 E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Auch bei ausgedehnten Flugverspätungen hat der Fluggast das Recht auf Schadenersatz.

Shutterstock

Schadenersatz bei Annullierung oder Verspätung von Flügen

Zwei Fälle:

1. Eine Frau hatte bei der deutschen Fluggesellschaft Lufthansa einen Flug von Lagos (Nigeria) nach Deutschland gebucht. Der Flug kam mit einer 24-stündigen Verspätung am Ziel in Frankfurt am Main an. Die Frau machte bei der Fluggesellschaft Schadenersatzansprüche geltend.

2. Aufgrund des Ausbruchs des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull wurden im Zeitraum März bis Mai 2010 bekanntlich viele

Flüge annulliert. Der Flug einer Irin, gebucht für den 17. April 2010 von Faro in Portugal nach Dublin, wurde annulliert. Sie konnte die Heimreise erst am 24. April antreten. Die Fluggesellschaft Ryanair verwehrte ihr aber jegliche Betreuung und ersetzte keine Schäden.

Wie die Gerichte entschieden:

1. Grundsätzlich sieht Art. 5 der EU-Verordnung 261/2004 vor, dass Fluggäste nur bei der Streichung eines Fluges Anspruch auf Betreuung und Schadenersatz haben. Art. 6 legt fest, dass bei einer reinen Flugverspätung die Passagiere nur Anspruch auf eine Betreuung haben, nicht je-

doch auf Schadenersatz.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 23. Oktober 2012 festgehalten, dass die Situation eines Fluggastes, für den ein Flug gestrichen wird, mit jenem gleichzusetzen ist, der eine Verspätung von drei Stunden und mehr in Kauf nehmen muss. Somit haben auch letztere Passagiere nicht nur Anspruch auf Betreuung (Verabreichung von Getränken und Speisen, Übernahme der Übernachtungskosten, Transfer Flughafen-Hotel und retour), sondern auch auf Schadenersatz, der dann Fall für Fall vom zuständigen Gericht nach Billigkeit festzulegen ist.

2. Die irische Flugpassagierin hatte Schadenersatzansprüche gegen die Fluggesellschaft Ryanair gestellt. Diese wandte ein, dass außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) zur Annullierung des Fluges geführt hätten, auf die die Fluggesellschaft also keinen Einfluss nehmen konnte, weshalb eine Haftung auszuschließen sei.

Mit Urteil vom 9. Februar 2012 bzw. 31. Jänner 2013 hat der Europäische Gerichtshof folgendes verfügt: Auch dann, wenn die Annullierung des Fluges auf außergewöhnliche Umstände wie höhere Gewalt zurückzuführen ist, muss die Fluggesellschaft dem Gast nicht nur sämtliche Übernachtungskosten und Spesen für Getränke und Mahlzeiten ersetzen, sondern auch einen Schadenersatzbetrag entrichten, den die nationalen Gerichte im Wege der Billigkeit festsetzen müssen.

Was daraus folgt:

Die genannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes stärken zweifelsfrei die Position der Fluggäste als Verbraucher. Diese können bei Annullierung bzw. Verspätung von Flügen somit problemloser Schadenersatzansprüche erheben.

Allerdings werden diese Neuerungen darauf hinauslaufen, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit dann die Allgemeinheit der Passagiere sein wird, die letztlich für diese Schadenersatzzahlungen aufkommen muss, zumal anzunehmen ist, dass die Fluggesellschaften nun, nachdem sie mit einer Vielzahl von Schadenersatzprozessen zu rechnen haben, die Preise der Flugtickets einfach generell anheben werden. **W**

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.